

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Sporthallen der Stadt Marienmünster vom 17.11.2022

Der Rat der Stadt Marienmünster hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 02.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Benutzung der Sporthallen der Stadt Marienmünster ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, die städtischen Sporthallen in Anspruch nimmt.

§ 3 Gebühren

(1) Die Benutzung der Sporthallen für den Schulsport und durch Vereine aus dem Stadtbereich Marienmünster ist gebührenfrei.

(2) Für alle anderen, nicht unter § 3 Absatz 1 fallenden Benutzungen der Sporthallen der Stadt Marienmünster sind Benutzungsgebühren nach folgender Maßgabe und folgenden Tarifen zu entrichten:

Die Benutzungsgebühren werden nach Nutzungseinheiten berechnet. Die Gebühr beträgt:

a) Sporthalle Bredenborn

Für jedes genutzte Segment der Sporthalle wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von 8,00 €/Zeitstunde erhoben.

b) Sporthallen Vörden und Kollerbeck

Für die Nutzung der v.g. Sporthallen wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von 8,00 €/Zeitstunde erhoben.

- c) Bei der Durchführung von Sonderveranstaltungen bzw. Turnieren werden außerdem die Kosten für den Hausmeister, zusätzliche Reinigung und die evtl. Müllentsorgung in Rechnung gestellt.
- (3) Als Grundlage für die Erhebung der Benutzungsentgelte ist die Eintragung im Hallenbelegungsplan entscheidend. Anträge auf Nutzung der v.g. Sporthallen sind bei der Stadt Marienmünster - Haupt- und Personalamt - schriftlich einzureichen. Die Stadt Marienmünster koordiniert die Nutzungszeiten und entscheidet über die Nutzungsanträge.

§ 4

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Heranziehungsbescheid.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Stadt Marienmünster zu zahlen. Rückständige Geldbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV.NRW. S. 510) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
- (3) Angemeldete, aber nicht genutzte Zeiten werden grundsätzlich nicht erstattet. Ausgenommen sind Ausfallzeiten, welche die Stadt Marienmünster zu verantworten hat.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Gebühren gestundet, niedergeschlagen oder ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marienmünster, den 17.11.2022

gez.

Suermann, Bürgermeister